

Achtung!

vom 28.07.2020

Die Nutzer der HSH-Gebührenkasse hatten wir bereits vor einigen Wochen darauf hingewiesen, dass es im Zuge neuer rechtlicher Grundlagen ein geändertes Anforderungsprofil an die Gebührenkasse gibt. Insbesondere betrifft dies die vorgeschriebene Installation der Technischen Sicherheitseinrichtung – kurz **TSE**.

Aufgrund der Corona-Situation und der Mehrwertsteuersenkung bis Ende 2020 haben sich die Bundesländer individuell entschlossen, die Frist bei der Kassenumstellung mit TSE-Modul bis 31.03.2021 zu verlängern.

Die Voraussetzungen dafür sind aber von Bundesland zu Bundesland verschieden!

Was gilt wo?

Es gibt zwei unterschiedliche zeitliche Voraussetzungen für die Fristverlängerung bis 31.03.2021.

- Sachsen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Berlin fordern **verbindliche Bestellungen der TSE bis 31. August 2020** und die Erklärung des Anbieters, dass eine Installation bis 30. September 2020 nicht möglich ist. Dann wird die Fristverlängerung bis 31.03.2021 gewährt.
- Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt fordern **verbindliche Bestellungen der TSE bis 30. September 2020**. Dann gibt es die Fristverlängerung bis 31.03.2021.

Lediglich Bremen hat keine klare Regelung, bietet aber an, in „Härtefällen“ von der Frist des Bundesfinanzministeriums (30. September 2020) abzuweichen. Die Finanzämter seien angewiesen entsprechend zu handeln, so die Aussage der Bremer Senatsfinanzverwaltung.

HSH als Hersteller der Gebührenkasse muss letztendlich die Kommunikation von der Gebührenkasse zur TSE und zurück in die Gebührenkasse sicherstellen. Die Schnittstelle ist Bestandteil der Dokumentation der TSE.

Die TSE selbst ist eine eigenständige neue Komponente. Dafür ist mittlerweile ein Markt entstanden und es gibt verschiedene Anbieter von TSE. Die entstandenen TSE-Lösungen sind aber sehr verschieden. Für einfache „Registrierkassen“ gibt es z. B. einen abgesicherten USB-Stick. Eine solche Lösung könnten wir für kleine Verwaltungen gegebenenfalls in Betracht ziehen.

Andere Lösungen lagern die TSE in die Cloud aus! In diesem Fall entsteht aber ein zusätzliches Betreiberszenario für Sie als Kunde.

HSH entwickelt eigene TSE

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass wir eine eigene TSE entwickeln, die genau auf die Bedürfnisse unserer Kunden ausgelegt ist. Diese werden wir beim BSI zur Zertifizierung einreichen.

Für unsere Kunden ergeben sich damit folgende Optionen:

1. Greifen Sie auf die von uns entwickelte TSE zurück, werden wir Ihnen zur Wahrung der Fristen noch im August (bzw. in den Bundesländern mit Frist bis Ende September dann spätestens im September) ein zu bestätigendes Angebot unterbreiten. Da die TSE einer beständigen Wartung unterliegen muss (z. B. Gültigkeit der Zertifikate), werden wir die entstehenden Kosten ausschließlich über permanente monatliche Zahlung realisieren, d. h. keine Lizenzkosten berechnen. Für Details wenden Sie sich bitte per Mail an organisation@hsh-berlin.com.
2. Alternativ können Sie sich eine TSE am Markt beschaffen. Allerdings ist die technische Einbindung ins Gesamtsystem selbst zu organisieren und es können Kosten für die Anpassung der Schnittstelle zwischen Gebührenkasse und TSE entstehen. Diese Schnittstelle ist in der TSE zwar dokumentiert, kann aber durch verschiedene Interpretationen und technische Ansätze variieren.

Wir werden Sie über die Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Hintergrund für die Umstellung der Kassensysteme

Die technischen Herausforderungen für die Steuerprüfung haben sich durch die fortschreitende Digitalisierung stark verändert. So sind nachträgliche Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen heute, wenn überhaupt, nur mit hohem Aufwand feststellbar.

Um solche Manipulationen wirksam zu verhindern, müssen die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der aufgezeichneten Daten sichergestellt werden. Zudem müssen die Daten unmittelbar erfasst und im Rahmen von Prüfungen zeitlich aufgefunden werden können.

Manipulation vermeiden durch TSE

Erreicht wird dies durch die Verwendung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE).

Die Technische Sicherheitseinrichtung wird vom elektronischen Aufzeichnungssystem (unsere Gebührenkasse) angesprochen, übernimmt die Absicherung der aufzuzeichnenden Daten und speichert die gesicherten Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format. Finanzbehörden können die geschützten Daten dann im Bedarfs- und Prüfungsfall einfordern und auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen. Davon unberührt bleiben alle Funktionalitäten der Gebührenkasse ansonsten natürlich erhalten.

Die Konformität der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu den Vorgaben der Technischen Richtlinie (BSI TR-03153) muss durch ein TR-Zertifikat bestätigt werden. Das Sicherheitsmodul der Technischen Sicherheitseinrichtung muss nach den Common Criteria (CC) evaluiert und zertifiziert sein.

Im Rahmen der erforderlichen CC-Zertifizierung muss die Konformität zu den Schutzprofilen BSI PP-CSP (Hardware und Betriebssystem) und BSI PP-SMAERS (Anwendung) nachgewiesen werden. Das CC-Zertifikat muss einen Hinweis enthalten, dass die kryptographischen Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR-03116 erfüllt sind.

Fristverlängerung

Fakt ist, dass eine zusätzliche Komponente zur manipulationssicheren Ablage der „Geldströme“ wahrscheinlich ab 01.10.2020 zwingend erforderlich ist und die TSE nach Maßgabe des Bundesfinanzministeriums zu diesem Termin eigentlich installiert sein müsste. Hier haben die beteiligten Bundesländer mit ihrer Fristverlängerung bis 31.03.2021 für zeitlichen Spielraum gesorgt.